

# Hinweis

## für erweiterte Führungszeugnisse in der Kindertagespflege

Zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) benötigt das Familienbüro der Stadt Springe die Führungszeugnisse (gem. § 72 a SGB VIII) aller volljährigen Personen in Ihrem Haushalt.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen müssen. Dies gilt auch für alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren.

Aktuelle Veränderungen (neue/r Lebenspartner/in, Volljährigkeit der eigenen Kinder etc.) sind umgehend mitzuteilen und gleichzeitig sind Führungszeugnisse zu beantragen.

**Lassen Sie die erweiterten Führungszeugnisse (Belegart OE) bitte an das Familienbüro der Stadt Springe senden.**

Laut Merkblatt des Bundesamtes für Justiz vom 01. Juni 2011 sind Führungszeugnisse grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausnahmen sind bei Mittellosigkeit (z.B. Arbeitslosengeld II bzw. Leistungen der Sozialhilfe) mit entsprechenden Nachweisen möglich.